



Senat 1

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin des „Kurier“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 02.05.2023

CR Martina Salomon
Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH
Per E-Mail

Sehr geehrte Frau Chefredakteurin Salomon!

Der Senat 1 des Presserats beschäftigte sich mit dem Beitrag „Regeln“, erschienen auf der Titelseite der Tageszeitung „KURIER“ vom 17.02.2023.

In dem Beitrag thematisiert der Autor, dass „[d]ie lustigen Klimakleber“ bitter enttäuscht von der Polizei seien, da diese sie bei der jüngsten Versammlung brutal von der Straße gezerrt habe, mitsamt angeblich Resten des Straßenbelags an den Händen, und dass die Polizei „sämtliche Regeln missachtet“ habe. Nach Meinung des Autors sei die einzige Regel, die es gebe, die der Versammlungsfreiheit und des Demonstrationsrechts; es besage, dass Zusammenkünfte 48 Stunden zuvor angemeldet werden müssen. Dass Klimakleber mit Lösungsmittel von der Straße gestreichelt werden müssen, sei nirgendwo niedergeschrieben. Das sei ein Entgegenkommen der Polizei (und der Geduld der Autofahrer). So wie es ja auch keine Regel gebe, dass Klimakleber nicht auf Urlaub nach Thailand oder Bali fliegen dürfen, so der Autor.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte insbesondere den Satz des Beitrags: *„Dass Klimakleber mit Lösungsmittel von der Straße gestreichelt werden müssen, ist nirgendwo*

niedergeschrieben.“ Nach Meinung des Lesers werde durch diese Formulierung implizit zu Gewalt gegen die Demonstrantinnen und -Demonstranten aufgerufen.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass es sich bei dem Beitrag um einen Kommentar handelt. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats reicht die Meinungsfreiheit bei Kommentaren grundsätzlich weiter als bei (neutralen) Berichten. Insofern dürfen auch polarisierende oder provozierende Positionen über Personengruppen – wie im vorliegenden Fall – eher vertreten werden (siehe bereits z.B. die Fälle 2015/023, 2016/004, 2017/043 und 2018/203).

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen die Kritik des Lesers zur Kenntnis zu bringen. Von einem Ethikverstoß ist insbesondere auszugehen, wenn in einem Artikel unmittelbar oder mittelbar zu Gewalt gegen Personen aufgefordert wird (siehe z.B. die Entscheidungen 2012/S007-II, 2013/069 und 2014/205). Der Senat schließt sich der Ansicht des Lesers an, dass durch den beanstandeten Satz körperliche Gewalt gegen die Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten vom Autor zumindest auf subtile Weise gutgeheißen wird (vgl. zuletzt die Entscheidung 2022/418). In diesem Zusammenhang weist der Senat auch noch auf die (auch von der Rechtsordnung anerkannte) Regel hin, die körperliche Unversehrtheit von Personen möglichst zu wahren.

In Anbetracht dessen, dass Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten auf der Straße derzeit auch körperlicher Angriffe ausgesetzt sind, wäre bei diesem heiklen Thema nach Meinung des Senats eine zurückhaltende Formulierung wünschenswert gewesen.

Der Senat fordert Sie auf, in Zukunft beim Thema „Klimaaktivismus“ mit mehr Achtsamkeit vorzugehen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF